Gemeinde Grafenberg Landkreis Reutlingen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. April 1982 folgende

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

beschlossen.

<u>§ 1</u>

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene <u>"Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg"</u> durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

<u>§ 2</u>

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Februar 1972 außer Kraft.

Grafenberg, den 07. April 1982

gez. Dembek Bürgermeister

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	06.04.1982	07.06.1982	15.04.1982	16.04.1982
1. Änderung				
2. Änderung				